

Elternbrief mit allgemeinen Informationen und Teilnahmebedingungen

Ferienstpaß der Verbandsgemeinde Hachenburg mit Spiel, Spaß und Kreativität in den Herbstferien (05.10.2026 – 16.10.2026)

Veranstaltungsort ist der Versammlungsraum der Stadthalle, 57627 Hachenburg
Bringzeit: Ab 08.00 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: 16.00 Uhr (vorherige Abholung nach Absprache)

Allgemeines und Höhe des Elternbeitrages

Die Ferienbetreuung findet nach den Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes und der Richtlinie zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes statt. Die Ferienbetreuung soll – ein flächendeckendes Betreuungsangebot – für die Oster-, Sommer-, - und Herbstferien sein, das wochenweise gebucht werden kann.

Teilnahmeberechtigt sind Kinder, die in der Verbandsgemeinde Hachenburg wohnhaft sind und im Schuljahr 2026/2027 die erste Klasse besuchen. Dieses Angebot wird mit jedem Schuljahr um eine Klasse erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Grundschul Kinder teilnahmeberechtigt sind.

Der Elternbeitrag beträgt pro Woche/8 Std. tägl. inkl. Mittagessen 150,00 Euro (festgesetzt durch den Jugendhilfeausschuss des Westerwaldkreises). Beitragsermäßigungen können dem Beiblatt entnommen werden.

1. Anmeldung zur Ferienbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz

(Grundlage: Richtlinien des Westerwaldkreises)

1.1 Die Anmeldung für die Herbstferien 2026 findet **bis spätestens 01.07.2026** über das Portal „Nupian“ statt. Den Link finden Sie unter www.hachenburg-vg.de.

Ab dem Kalenderjahr 2027 findet die Anmeldung regelmäßig bis 1. Dezember des Vorjahres für die Oster-, Sommer- und Herbstferien des nachfolgenden Kalenderjahres statt, um eine gesicherte Planung für die Ferienzeiten (Oster-/Sommer-/Herbstferien) gewährleisten zu können.

1.2 Unterjährige Anmeldungen sind nur aufgrund besonderer Umstände (z. B. Zuzüge) möglich, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass keine neue Gruppe gebildet werden muss.

1.3. Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen (§ 35a SGB VIII oder SGB IX) führen vor der Anmeldung ein Klärungsgespräch mit der Koordination der Verbandsgemeinde, über die Umsetzung der Teilnahme an der Ferienbetreuung. Ein Ergebnisprotokoll ist Bestandteil der Erklärung, die die Sorgeberechtigten unterzeichnen.

1.4 Für die Umsetzung der Ferienbetreuung wird eine Mindestanmeldezahl von 16 Teilnehmenden vorausgesetzt. Eine Betreuung über die Verbandsgemeindengrenzen hinweg ist bei Angebotsüberhängen (unbelegten Plätzen in einer Verbandsgemeinde) oder für den Fall, dass die Mindestteilnehmerzahl von 16 Kindern in der Heimat-Verbandsgemeinde nicht erreicht wird, möglich.

Bei freien Plätzen besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, diese mit Grundschulkindern zu besetzen, die noch nicht teilnahmeberechtigt sind. Nach dem Anmeldeschluss für die teilnahmeberechtigten Kinder, wird auf die freien Plätze im Mitteilungsblatt „Inform“ hingewiesen.

2. Zahlungsbedingungen und Stornierungsmöglichkeiten

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme der Teilnahmebetrag per Überweisung zu entrichten. Eine Teilnahme ohne Einhaltung der Zahlungsbedingungen ist nicht möglich.

Eine Stornierung des Platzes ist bis 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme möglich.

Eine Stornierung nach dieser Frist bedarf einer besonderen Begründung. Diese kann insbesondere

- Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attests
- Wegzug

sein. Für den Fall einer Stornierung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

3. Absage im Krankheitsfall

Bei tagesaktuellen, krankheitsbedingten Ausscheiden oder verspäteter Ankunft müssen die Kinder so früh wie möglich telefonisch unter 02662/801 412 oder unter k.petri@hachenburg-vg.de abgemeldet werden.

4. Absage oder Umorganisation der Ferienbetreuung

Im Krankheitsfall von Betreuungskräften, in Fällen von einem Krankheitsausbruch unter den Kindern oder höherer Gewalt, behalten wir uns aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen vor, die Ferienbetreuung oder einzelne Gruppen abzusagen oder zu anderen Standorten – ggf. auch außerhalb der Heimat-Verbandsgemeinde – zu verlegen.

5. Standorte und Beförderung

Die Standorte der Ferienbetreuung befinden sich grundsätzlich in der Verbandsgemeinde Hachenburg und werden rechtzeitig vor den jeweiligen Betreuungsmaßnahmen bekannt gegeben. Die Beförderung obliegt den Eltern. Die Kinder sind täglich beim Betreuungspersonal bei der Ankunft anzumelden und bei Abholung abzumelden.

6. Mitführen von digitalen Endgeräten und Taschengeld/Geldbörsen

Handys, Spielekonsolen, Smartphones, Tablets und andere Wertgegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Haftung für den Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände übernommen wird.

Bei Zuwiderhandlungen dürfen die Betreuungskräfte im begründeten Einzelfall die Herausgabe von mitgeführten digitalen Endgeräten anordnen. Dies wird den Erziehungsberechtigten gemeldet und im Anschluss an die Maßnahme werden die Geräte an die Erziehungsberechtigten herausgegeben.

Während der Ferienbetreuung ist das Mitführen von Taschengeld/Geldbörsen nicht erforderlich. Für den Verlust von Geldbörsen wird keine Haftung übernommen.

7. Verpflegung

Die Mittagsverpflegung erfolgt durch einen Caterer.

Getränke (Wasser und Tee) und ein Nachmittagssnack (i.d.R. Obst) werden zur Verfügung gestellt.

Ein Frühstück ist bei Bedarf selbst mitzubringen.

8. Haftung

Bei Sach- und Personenschäden, die anlässlich der Teilnahme an der Ferienbetreuung, die nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse ausgeglichen werden, kann die zuständige Verbandsgemeinde oder der Westerwaldkreis bzw. Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen sowie die eingesetzten Organisationen und ehrenamtlichen Personen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Diese Haftungsbegrenzung erfasst jede Art von Schadenersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus Verletzung der Amtspflicht.

Das Mitbringen von privaten Spielzeugen / Lehr- und Lernmaterial der Kinder ist nicht erforderlich und gewünscht. Es wird keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.

9. Bildrechte

Um über unsere Arbeit zu berichten, benötigen wir immer wieder gutes Bildmaterial. Sie können unsere Arbeit unterstützen, indem Sie uns erlauben, die während der Ferienbetreuung aufgenommenen Fotos Ihrer Kinder zu verwenden. (Unter „verwenden“ verstehen wir nachfolgend das Erstellen, Speichern, Bearbeiten, Kopieren, Archivieren und Löschen der jeweiligen Aufnahmen.)

Dafür unterzeichnen Sie bitte die Einverständniserklärung für Fotos und Videoaufnahmen.

10. Gesundheitsbestimmungen und Regelungen zur Einnahme von Medikamenten

Angaben über gesundheitliche Einschränkungen, Beeinträchtigungen, Kinder mit Behinderung, Allergien und Verhaltensauffälligkeiten müssen bei der Anmeldung schriftlich mitgeteilt werden.

Auch Angaben über gesundheitliche Herausforderungen, wenn z.B. das Kind nicht altersentsprechend belastbar ist, Neigung zu Übelkeit beispielsweise bei Busfahrten bestehen, etc. müssen bei der Anmeldung schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Verdacht auf Erkrankung (Ansteckung) oder Verletzung muss das erkrankte/verletzte Kind abgeholt werden. Eine ständige Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten oder eine von den Erziehungsberechtigten mit Namen und Telefonnummer benannte Person als Notfallkontakt muss von den Erziehungsberechtigten gewährleistet sein. In dringenden/akuten Fällen sind die Betreuungspersonen ermächtigt, notärztliche Hilfe heranzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen werden im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten durchgeführt (Z.B. Zeckenentfernung und Wundversorgung bei Kindern). Eine Haftung erfolgt dabei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Medikamenteneinnahme:

Notwendige Medikamente muss das Kind selbst einnehmen. Die Betreuungskräfte vor Ort haben keine Zuständigkeit. Grundsätzlich sollen Medikamente so weit wie möglich zu Hause eingenommen werden. Hierrüber sind die Betreuungskräfte zu informieren.

11. Ausschluss des Kindes

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn u.a. folgende Gründe vorliegen:

- Durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
- andere Personen hierdurch gefährdet werden,
- das Kind wiederholt zu spät von der Ferienbetreuung abgeholt wird,
- ein nicht überbrückbarer Vertrauensverlust zwischen Erziehungsberechtigten und den Betreuungskräften besteht.

Der Ausschluss seitens des Trägers kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

12. Schutzmaßnahmen Witterung

Entsprechend des jeweiligen Programms ist von Seiten der Eltern darauf zu achten, dass die Kleidung und das Schuhwerk sowie die Ausrüstung der Kinder entsprechend angepasst sind.

12.1 Sonnenschutz: Es ist von Seiten der Erziehungsberechtigten darauf zu achten, dass die Kinder bei Sonneneinstrahlung Sonnenschutzcreme und eine Kopfbedeckung dabeihaben.

12.2 Regenschutz: Erziehungsberechtigte achten für Ihre Kinder auf Regenjacke mit Kapuze und / oder Regenschirm sowie entsprechendes Schuhwerk

12.3 Wechselkleidung: Je nach Programm, sollten die Kinder Wechselkleidung (komplette Garnitur) mitbringen, insbesondere bei Aktionen im Sommer bei Wasserspielen oder bei Schnee in den Herbst-/Osterferien.

Die Kinder sollten außerdem mitbringen:

Festes Schuhwerk, Kleidung, die schmutzig werden darf, Sportbeutel inkl. Turnschuhe mit hellen Sohlen (können vor Ort aufbewahrt werden), einen Tagesrucksack, ein kleines Handtuch, Trinkflasche (ggf. für Outdoor-Aktivitäten)

Bitte **alle** Utensilien der Kinder mit Namen beschriften.

Sonstiges:

Die auf der Homepage der Verbandsgemeinde Hachenburg formulierten Hinweise, der Inhalt des Anmeldeformulars und der Teilnehmerbestätigung ergänzen die Teilnehmerbedingen.

13. Datenschutz

Erziehungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass die von ihnen angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit dem Datenschutzgesetz, insbesondere der EU-DSGVO. Zudem werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben und nach Beendigung des Ferienprogramms bzw. nach Ablauf der Speicherfrist nach gesetzlichen Vorschriften gelöscht.

Dies betrifft auch die Registrierung auf der Homepage für die Ferienbetreuung. Wir sind aus datenschutzrechtlichen Gründen verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten zum Ende des Kalenderjahres zu löschen. Aus diesem Grund ist eine neue Registrierung im folgenden Kalenderjahr erforderlich.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Verbandsgemeinde Hachenburg.

